

Bulgarien

Mehrwertsteuererstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie (86/560/EWG)

I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Ja.

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Mit Kroatien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Korea, Island, Norwegen, FYROM und Kanada.

3. Welche Drittstaatensteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Die Mehrwertsteuer.

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Alle Gegenstände und Dienstleistungen, die unter die entsprechenden Gesetze des Aufnahmelandes fallen.

5. Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Nein.

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Trifft nicht zu.

II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Ja.

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Folgende natürliche und juristische Personen sind berechtigt, sich als steuerliche Vertreter ausländischer juristischer Personen registrieren zu lassen: Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzes oder im Sinne der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der EU bzw. eines am Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligten Landes, die gleichzeitig alle der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen gemäß dem Mehrwertsteuergesetz registriert sein.

2. Ihr Unternehmen muss seit mindestens zwei Jahren bestehen.

3. Sie müssen über mindestens 500 000 Lewa in Form von Finanz- und/oder Anlagevermögen im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes verfügen.

4. Sie dürfen sich nicht in einem Konkurs- oder Abwicklungsverfahren befinden.

5. Sie dürfen sich in den letzten zwei Jahren keines Verstoßes gegen die Steuer-, Rechnungslegungs-, Zoll- und Währungsgesetze in Höhe von mehr als 5 000 Lewa schuldig gemacht haben.
6. Sie dürfen gegenüber der öffentlichen Hand nicht mehr als 5 000 Lewa an Verbindlichkeiten haben.
7. Sie müssen von Personen vertreten werden, die:
 - a) sich nie einer allgemeinen Straftat schuldig gemacht haben;
 - b) nie Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsgremiums oder persönlich haftende Gesellschafter eines Unternehmens waren, das durch Konkurs aufgelöst wurde, ohne die Forderungen aller Gläubiger zu bedienen.

III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1

9. Welches sind die Antragsfristen?

Nach der geltenden Verordnung kann eine juristische Person die Erstattung der Mehrwertsteuer bis spätestens 30. Juni des Jahres beanspruchen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Erstattungsanspruch eintrat.

10. Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Der Zeitraum, auf den sich der Erstattungsantrag bezieht, kann weniger als ein Kalenderjahr, aber nicht weniger als drei Monate umfassen.

11. Wo sind die Anträge einzureichen?

Anträge sind bei der „zuständigen Steuerbehörde“, d. h. beim Gebietsleiter der Regionaldirektion für Steuerangelegenheiten in Sofia (Sofia Territorial Revenue Directorate), oder bei einer von ihm ermächtigten Person einzureichen.

12. Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

Bezieht sich der Erstattungsanspruch auf den Gesamtzeitraum oder den Restzeitraum eines bestimmten Jahres, so erhält die juristische Person nur dann eine Steuererstattung, wenn der Betrag von 50 Lewa nicht unterschritten wird.

13. Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Auf der Internetseite der nationalen Steuerbehörde

http://www.nap.bg/files/file_download.pubdocument?p_doc_id=1269

oder von einem ermächtigten Vertreter.

14. In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

Der Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer ist von dem Vertreter der juristischen Person auf Bulgarisch unter Verwendung des Formulars in Anhang 1 auszufüllen. Name und Anschrift der betreffenden Personen sind in der Amtssprache des jeweiligen Niederlassungslandes anzugeben.

15. Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

Das Formular findet sich in Anhang 1 der Verordnung Nr. H-10 vom 24.8.2006 über die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige ausländische Unternehmen, im Internet unter: http://www.nap.bg/files/file_download.pubdocument?p_doc_id=1269/

16. Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Nein.

17. Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Der befugte Vertreter und der Steuerpflichtige.

18. Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Originale der Steuerbelege für die empfangenen Lieferungen oder Einfuhrdokumente in Bezug auf die beantragte Mehrwertsteuererstattung.

19. Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Die zuständige Steuerbehörde überweist den zu erstattenden Mehrwertsteuerbetrag in bulgarischen Lewa (BGN) innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Erstattungsantrags auf ein im Antrag angegebenes Bankkonto. Die dabei anfallenden Überweisungskosten werden dem Konto der juristischen Person in Rechnung gestellt.

IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT- ARTIKEL 4 ABSATZ 2

20. Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Nein.

21. Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Nein.

V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)

22. Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

Keine Unterschiede.

23. Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Nein.